



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 19/6739 zu Drucksache 19/6547**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
"§ 19 Qualitätssicherung und landesweite Betrachtung"
2. Nr. 6 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) die Angabe "1. den Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste," wird gestrichen.
 - b) die Nr. 2 bis 6 werden zu den Nr. 1 bis 5.
3. Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
 - bb) "Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Medizinische Hilfersuchen werden nach den jeweiligen Erfordernissen bei Bedarf, auch nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, disponiert. ""
4. Nach Nr. 16 wird folgende neue Nr. 17 eingefügt:
"17. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Qualitätssicherung und landesweite Betrachtung

(1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen sicher, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren.

(2) Zur landesweiten Qualitätssicherung und Versorgungsforschung werden Struktur-, Prozess- und Ergebnisdaten ausgewählter Krankheitsbilder von den Rettungsdienststrägern sowie den aufnehmenden Krankenhäusern an eine landesweite Erfassungsstelle gemeldet. Art und Umfang der Daten, die Meldeform und die ausgewählten Krankheitsbilder werden in einer Rechtsverordnung geregelt. ""
5. Die bisherigen Nr. 17 bis 20 werden zu den Nr. 18 bis 21.

Begründung**Zu Art. 1****Zu Nr. 2**

Mit dieser Änderung wird der Kreis derjenigen Organisationen, denen sich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Aufgabe bedienen können, auf die gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind, beschränkt.

Zu Nr. 3

Die Änderung stellt sicher, dass die Disposition medizinischer Hilfeersuchen bei Bedarf nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt verbindlich erfolgt.

Zu Nr. 4

Neben der regionalen Qualitätssicherung erfolgt mit der Änderung auch eine landesweite Betrachtung. Diese ist erforderlich, da Rettungsdienstbereiche keine Schranke in der Zuweisung von Patientinnen und Patienten darstellen.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 4. September 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel